



III. 104. 3

(cat. 3, 22 5-233.)



Pro Memoria.

Se. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen: Gotha und Altenburg, Ober: Vormund und Administrator zu Sachsen: Weymar und Eisenach, mein gnädigster Fürst und Herr, haben nicht anders, als mit besonderer Befremdung das Reichs: Gesetz und Verfassungs:widrige Attentatum vernehmen können, so das Hochfürstl. Haus Sachsen:Saalfeld, vermittelst anmaßlicher Bevollmächtigung eines denen Reichs: Geschichten unbekanntem provisorischen Comitial: Gesandten, gesammten Chur: Fürsten, Fürsten und Ständen aufdringen zu wollen, sich beygehen lassen.

Höchstgedacht meines gnädigsten Herrn's Hochfürstl. Durchl. sind wohl versichert, daß sämtliche Höchst: und Hohe Stände, ohne Ihrer Belehrung nöthig zu haben, von selbst ermessen werden, wohin es mit solcherley unjustificirlichen Factis gemeynet sey, und was dem Reichs: Ständischen der Cognition und Ermessen der Reichs: Versammlung nicht zu entziehenden Sig: und Stimm: Recht dadurch zugebracht werde.

Aus angebotenen kurz:gefaßten Beweis: Gründen erhellet zur Genüge, wie unfähig das Hochfürstl. Haus Sachsen: Saalfeld sey, sich jemahls zu dergleichen Prætionibus habilitiren zu können, weswegen denn, und da die Begierde sich vorzudringen, und Sr. Hochfürstl. Durchl. in Ihre best:gegründeten Gerechtsamen einzugreifen, über alle andere Betrachtungen

X

die

d. 23. Aug. 1748.



die Oberhand nehmen, so können auch nur Höchstgedacht Se. Hochfürstl. Durchl. fernerhin nicht umgehen, sowohl Ihre habende fest stehende Befugniß gegen alle thätliche und widerrechtliche Anspengungen quovis modo zu vertheidigen, denen Zudringlichkeiten des Hohen Gegentheils keinen Schritt zu weichen, und zugleich das ganze Factum derjenigen Comitial-Erörterung und Entscheidung, die Selbigen allein Ziel und Maas zu geben hat, in der Form, wie es sich gebühret, vorzulegen, wozu wie Se. Hochfürstl. Durchl. nächster Tagen zu schreiten, im Begriff stehen, also haben Sie Endes unterschriebenen Dero treu-gehorsamsten Gesandten gnädigst befehliget, davon die vorläufige Anzeige zu thun, Höchst-Denenelben gegen das vorgenommen werden sollende Attentatum einer Sachsen-Saalfeldischer Seits intendirt werden wollender höchst-incompetenten Bevollmächtigung eines Legati provisionalis reservanda & quævis competentia vorzubehalten, allem vorgegangenen feyerlichst zu contradiciren, und daß inzwischen, und bis, wie Sie im Begriff zu thun stehen, Einer Hochansehnlichen Reichs-Versammlung diese ganze Legitimations-Differentien in behöriger Extension vorgeleget worden, nichts präjudicirliches zugelassen werden möge, omni modo zu bedingen, welches dann dem gnädigsten Befehl zu unterthänigster Folge von sämtlicher fürtrefflicher Comitial-Gesandtschaften rühmlicher Equanimität sich Endes unterschriebener hierdurch erbitten, und zugleich zu geneigtem Wohlwollen bestens empfehlen wollen.

Regensburg, den 23. Aug. 1748.

Hannß Georg von Geismar.

Kurz-gesakte

Beweis, Gründe,

Das

Se. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Coburg-Saalfeld

ganz und gar unfähig seynd,

An die Verführung der Sachsen-Weimar-
und Eisenachischen Votorum einigen Anspruch
zu machen.



Unter andern denen Reichs- Ständi-
schen gemeinsamen Befugnissen
höchst- schädlichen Annahmen
und Sätzen, so von Seiten Sach-
sen- Saalfeld bishero zu Beschönung der un-
rechtmäßigen Begierde, die man zu der Sach-
sen- Weimariſchen Vormundſchaft heget, aus-
gebreitet und unternommen worden, gehöret
vornehmlich auch das Attentatum, so man ge-
gen die gemeinſame Reichs- Ständiſche Be-
fugniß bey allen dem, so das Sig- und Stimm-
Recht in Comitiiis betrifft, durch anmaßlich
vorhabende Legitimation eines proviſoriſch
Sachsen-Weimar- und Eisenachischen Comitial-
Geſandten auszuüben gedencket. Der Grund
dieses eiteln Vorhabens einer proviſoriſchen
Verführung des Sig- und Stimm- Rechts auf
Reichs- und Crayß- Sätzen, wovon die Teutschen
Ge.

)(

Geschichte noch kein Exempel haben, soll be-
kannter Maassen einig und allein sich auf die sub-
& obreptitié erhaltene Reichs- Hof- Raths-
Verordnung, vermittelst welcher durch unrecht-
mäßige Verwerffung der Fürst- väterlichen legi-
ten Willens-Verordnung und Aufstellung neuer
im Fürstlichen Gesamt- Hause Sachsen- Go-
thauscher Linie unbekannter Haus- Gesetze, Her-
zog Anton Ulrich zu Sachsen- Meiningen
pro legitimo tutore zwar erkannt, zugleich
aber, inaudita causa, pro suspecto declariret
werden soll, streiffen. Wie schlecht aber dieser
Vorsatz unterbauet, und wie wenig er mit de-
nen gemeinsamen Reichs- Ständischen Rechten
und Interesse einstimmig sey, wird sich aus fol-
genden kurzen Gegen- Sätzen bey ihrem ersten
Anblick ergeben. Allermassen man, um davon
überzeuget zu seyn, nur betrachten darff, daß

- 1) Mehrbemelbte Provisional- Verordnung noch keine
Rechts- Kraft beschritten, weil sowohl Sachsen-
Gotha, als Sachsen- Meiningen exceptiones sub-
& obreptionis & fori declinatorias dagegen über-
geben, welche noch bey dem R. H. R. pendent seyn,
und wodurch, also gedachte Verordnungen sich in
recht- und Gesetz- mäßiger Suspension befinden, und
also auch, ohne selbst dem Judicio vorzugreifen,
eben so wenig zu einiger eigenmächtigen Vollst-
reckung gebracht werden können, als zugegeben wer-
den kan, daß Rescripta, die ohnehin die Condition,
si preces veritate nituntur, in sich begreifen,
durch eingewendte exceptiones à viribus rei judi-
cata suspendiret werden können, und wirklich
suspendiret worden seyn, dennoch exceptionibus in
Judicio pendentibus zu wirklicher Execution,
durch eigenmächtige Unternehmung derer Partheyen
getrieben werden.

2) Daß

2) Daß es noch lange nicht ausgemacht, ob der R. H. R. die Sache in der Maasse, als geschehen, an sich zu ziehen befugt gewesen, und nicht vielmehr auf die exceptionem Aulregarum zu sehen verbunden sey, sodann aber, und weil alsdann (und wenn die Sache dahin zu gehören befunden werden sollte,) eo ipso dessen jurisdiction sich suspendiret findet, sententia aber, die à iudice non competente herrühren, inexecutibiles seyn, das ganze Provisorium zu Boden fallen würde, folglich kein Judicatum vollstretet werden könne, so lange noch de competentia iudicis, qui iudicavit, die Frage ist.

3) Daß, posito, es könnte auch die Sache immediate für den Reichs-Hof-Rath gezogen, und daselbst so, wie geschehen, ex Principis agnationis gradualis gegen Sachsen-Gotha decidiret werden, doch noch lange nicht folgen würde, daß sodenn auch Serenissimus zu Weiningen inaudita causa pro inhabili declariret und a tutela suspendiret werden könnten.

4) Daß, wenn auch dieses brevi manu, so, wie es versucht worden, geschehen mögen, doch allezeit diese Suspension, in so weit sie die Landes-Administration, die selbst nach dem vermeyntlichen Judicato ex jure sanguinis herrühren, und in selbigem radiciret seyn soll, und das Sitz- und Stimm-Recht in Comitibus betrifft, nicht ohne Einwilligung und Rath gesamtler Stände vorgenommen werden könnte, wohl aber per Capitulationes novissimas dergleichen Vorkehrungen, sie geschehen provisorie, oder wie sie wollen, denen Reichs-Gerichten ausdrücklich untersaget seyn.

5) Daß posito abermahls, es könnte und würde auch Herzog Anton Ulrich von der Vormundschaft und Landes-Administration in so weit suspendiret, daß ihm legitimo modo ein Provisor so lange gesetzt würde.

würde und werden könnte, bis Sie die Ihnen aus Ihrer Abwesenheit und Schulden gemacht werden sollende impedimenta removiret hätten, doch noch lange nicht folgen würde, daß sodann dieser Provisor auch die Vota führen müste, indem der noch ganz frische Mecklenburgische Casus im Weg lieget, da, ungeachtet die Landes-Administration usque ad purgationem contumaciae dem Herzog Christian Ludewig übertragen gewesen, doch Herzog Carl Leopold, als regierenden Herrn, die Fortführung derer Votorum weder vom Kayser, noch Reich disputiret worden, zum klaren Zeichen, daß solche nummehr, jedoch per Capitulationes novissimas ganz und gar verbothene Provisoria, die ad tempus die Landes-Administration einem andern auftragen, demjenigen, dem sie eigentlich gebühret, und proprio jure zustehet, an Verführung der Comitial-Votorum nicht hindern, noch selbige dem Provisori übertragen, wohl aber durch das Sachsen-Saalfeldische Attentatum, denen Capitulationibus entgegen, das Sitz- und Stimm-Recht derer Stände und dessen Suspension aus denen Händen der Reichs-Versammlung genommen, und in die Dependenz des Reichs-Hof-Raths weiter gesetzt werden würde, als es noch jemahls gewesen.

- 6) Daß ausgemachten Rechtens und Herkommens, auch noch per Conclusum Principum bey Translation des Grubenhagischen Voti den 26. April 1715. fest gestellet worden ist, daß niemand ein Votum führen kan, der nicht das Land, woran es haftet, besizet, und daß auch, wie die Pfälzisch- und Mecklenburgische Casus ausgewiesen, selbst sowohl am Kayserlichen Hof, als in Comitii, bey über Vormundschafften entstandenen Irrungen für allen Dingen auf die Landes-Possellion gesehen, und derjenige, der solche gehabt, vorzüglich zu deren Verführung gelassen worden, folglich nicht Sachsen-Saalfeld zugefallen, hierunter der Reichs-Ordnung und Herkommen, auch der Natur der Sache ungemäße

mäße Neuigkeiten eingeführet, und in præjudicium Serenissimi Pupilli & Administratoris Possidentis das Sig- und Stimm-Recht auf einen so genannten Provisorem eines Tertii, dessen eigenes Recht noch unerwiesen, und nie ausgemacht ist, und der sich über diese Aufdringung höchlich zu beschweren hat, und mit ihm noch darüber in Lite ist, transferiret werden kan.

- 7) Daß einmahl über Sig- und Stimm-Recht derer Stände in Comitiiis durch niemand anders, als durch das Corpus Statuum Verfügungen getroffen werden können, und selbst in Fällen, wouber Land und Leute, und deren Regierung, auch anlebende Sig- und Stimm-Recht für den R. H. R. gestritten, und für diesen oder jenen Theil etwas decidiret worden, so darauf eingeschlagen, doch niemahls weder von dem Kayserlichen Hof, noch auch denen Partheyen verlangt worden, daß solches eo ipso auch in Comitiiis gültig seyn, & insalutatis Statibus, durch die Partheyen selbst vollzogen werden können, sondern allezeit zuvor von dem Kayser, der Reichs-Versammlung von dem, so hierüber erkannt worden, per-Decretum die behörige Notification gethan, und dessen nöthige Bewürkung ihrer eigenen Verfügung, wie solche noch für kurtzen das wegen des Sachsen-Lauenburgischen für den 9. Dec. 1716. erlassene und den 11. ad Dictaturam gekommene Kayserl. Commissions- Decret mit mehrern ausgewiesen, überlassen worden, welches denn auch bey dem gegenwärtigen Fall nöthig seyn, und denen Ständen zu förderst wie weit die Kayserl. Intention ratione Voti & Sessionis bey dem Provisorio gehe, wird vorgeleget, und wie diese solche ansehen, auch die darauf von Ihnen billig geachtet werdende Verfügung zu erwarten stehen, nicht aber eigenmächtig sich einzudringen, und denen Ständen ein Jus votandi provisionale, so die Reichs-Versaffung noch nicht kennet, aufzuburden, der Weg seyn wird, auf welchem
Sach-

Sachsen-Saalfeld, wenn es einigen Anspruch zu machen hat, selbigen auszuführen haben wird.

8) Daß mehr, als ein wohlbekannter Casus vorhanden, daß Ständen bey dem R. H. N. Land und Leute zuerkannt, auch die Beleyhung ertheilet worden, die aber doch ob defectum Possessionis sich des Votivens enthalten müssen, mithin ein sub- & obrepticie erschlichesenes sogenanntes Provisional- Tutorium keinen mehrern Effect in Comitibus haben kan, als so oft solenn wiederholte Investituræ Cæsareæ haben.

9) Daß Sachsen-Saalfeld seinen Anspruch an die Sachsen-Weimar und Eisenachische Vota selbst durch einen 16. Febr. ad Dictaturam gebrachtes Memorial der Entscheidung der Reichs-Versammlung übergeben, und also Selbiger nicht vorgreifen- und via facti für sich selbst in seiner eigenen Sache decideren kan.



Mc 998

40

ULB Halle 3
004 927 494




W 8

Mc





Pro Memoria.


 e. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen
 und Altenburg, Ober-Forst-
 und Administrator zu Sach-
 sen beymar und Eisenach, mein
 gnädigster Herr, haben nicht anders,
 als durch Ihre Befremdung das Reichs-
 unfriedens-widrige Attentatum
 zu thun, so das Hochfürstl. Haus
 zu Sachsen, vermittelst anmaßlicher Be-
 weise denen Reichs-Geschichten
 unvorsorischen Comitial-Gesand-
 ten Chur-Fürsten, Fürsten und
 Grafen zu wollen, sich begeben

t meines gnädigsten Herrns
 Gnade sind wohl versichert, daß
 die Fürst- und Hohe Stände, ohne
 Ihre Befremdung zu haben, von selbst
 zu thun, wohin es mit solcherley un-
 terschiedlichen gemeynet sey, und was
 die Reichs-Cognition und
 Reichs-Versammlung nicht zu
 thun und Stimm-Recht dadurch

einen kurz-gefaßten Beweis-
 zur Genüge, wie unfähig das
 Sachsen-Saalfeld sey, sich
 in solchen Præntentionibus habili-
 tateswegen denn, und da die

Begierde sich vorzudringen, und Sr. Hochfürstl.
 Durchl. in Ihre best-gegründeten Gerechtsamen
 einzugreifen, über alle andere Betrachtungen
 die

